

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Juni 1972	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 72	Neufassung des Hessischen Besoldungsgesetzes GVBl. II 323-2	163

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Besoldungsgesetzes*)

Vom 6. Juni 1972

Auf Grund des Art. 11 des Ersten Hessischen Gesetzes zur Anpassung an das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. HBesAnpG) vom 24. Mai 1971 (GVBl. I S. 113) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. I S. 177) in der vom 1. Januar 1972 an geltenden Fassung unter Wiedergabe der im Landesbereich unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 6. Juni 1972

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 323-2

**Hessisches Besoldungsgesetz
(HBesG)
in der Fassung vom 6. Juni 1972**

unter Wiedergabe der im Landesbereich unmittelbar
geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)

KAPITEL I

Die Dienstbezüge der Beamten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dienstbezüge nach diesem Gesetz und nach den Vorschriften der §§ 5 a bis 20 (außer § 12 Abs. 2), 42, 51 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten die in § 50 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der auf Zeit gewählten hauptamtlich tätigen Beamten der Gemeinden und Landkreise.

§ 50 Satz 1 BBesG

Die Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die Beamten auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden, haben einen Anspruch auf Dienstbezüge.

§ 51 Abs. 1 BBesG

Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen, bei Hochschullehrern auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

§ 2 a

Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen

Eine Beamtin, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes ermäßigt worden ist, erhält den Teil der Dienstbezüge, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Soweit die Summe des insgesamt zu gewährenden Kinderzuschlages und des nach der Zahl der Kinder bemessenen Teils des Ortszuschlages das Kindergeld nicht erreicht, das der Beamtin im Falle einer Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhält sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes.

§ 3

Beginn des Anspruchs
auf Dienstbezüge

Die Beamten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Er-

nennung oder ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wirksam wird. Bedarf es zur Erlangung des Anspruchs auf Bezüge aus einem Amt mit einem höheren Endgrundgehalt nicht der Ernennung oder ist hierzu außer der Ernennung die Einweisung in eine Planstelle erforderlich, so erhalten sie die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem die Einweisung wirksam wird. Das gleiche gilt für den Fall, daß sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen werden.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Besteht der Anspruch auf Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Werden Dienstbezüge nach dem Tage der Fälligkeit gezahlt, so kann hieraus ein Anspruch auf Verzugszinsen nicht hergeleitet werden.

Abschnitt II

Die Dienstbezüge

§ 54 BBesG

Für das Grundgehalt der Besoldungsordnungen A und B, für den Ortszuschlag und den Kinderzuschlag gelten die §§ 5 a bis 20, 42 entsprechend.

1. Titel

Das Grundgehalt

§ 5

System der Besoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter), H (Hochschullehrer) und B (feste Gehälter) — Anlage I — richtet sich nach dem Amtsinhalt.

(2) Der Einteilung der Ämter in vier Laufbahngruppen (§§ 17 bis 23 des Hessischen Beamtengesetzes) entsprechend ist das Eingangsamtsamt in den Laufbahnen

des einfachen Dienstes
der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2,
des mittleren Dienstes
der Besoldungsgruppe A 5,

des gehobenen Dienstes
der Besoldungsgruppe A 9,
des höheren Dienstes
der Besoldungsgruppe A 13

zuzuweisen. Dies gilt nicht für Sonderlaufbahnen (§ 53 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz).

(3) Dem Aufbau der Besoldungsordnung für aufsteigende Gehälter liegt folgende Ämterbewertung zugrunde:

Besoldungsgruppe	Grundämter
A 1	Amtsgehilfe
A 2	Oberamtsgehilfe ¹⁾
A 3	Hauptamtsgehilfe
A 4	Amtsmeister
A 5	Oberamtsmeister
A 5	Assistent, Werkführer
A 6	Sekretär, Werkmeister
A 7	Obersekretär, Oberwerkmeister
A 8	Hauptsekretär, Hauptwerkmeister
A 9	Amtsinspektor, Betriebsinspektor
A 9	Inspektor
A 10	Oberinspektor
A 11	Amtmann
A 12	Amtsrat
A 13	Oberamtsrat
A 13	Regierungsrat
A 14	Oberregierungsrat
A 15	Regierungsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16
A 16	Regierungsdirektor, Ministerialrat

¹⁾ Nach langjähriger Bewährung im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherren auch als Eingangsamt.

Den Grundämtern gleichwertige Ämter mit anderer Amtsbezeichnung sind wie die Grundämter einzureihen.

(4) Beförderungsämtler dürfen nur für solche Aufgaben geschaffen werden, die sich von dem Amtsinhalt der jeweils unter ihnen liegenden Ämter ihrer Laufbahn wesentlich abheben. Ist das erste Beförderungsamts einer der Besoldungsgruppen A 6, A 10 oder A 14 zugeordnet, dürfen diese Ämter jedoch auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 für Beamte eingerichtet werden, die auf Grund einer mit Erfolg abgeleisteten Tätigkeit im Eingangsamt besondere Fachkenntnisse und Erfahrung aufweisen; hierbei ist in der Regel eine von der Anstellung bis zur Verleihung des ersten Beförderungsamtes verbrachte Tätigkeit

- in der Besoldungsgruppe A 5 von mindestens zwei Jahren,
- in der Besoldungsgruppe A 9 von mindestens drei Jahren,
- in der Besoldungsgruppe A 13 von mindestens fünf Jahren

erforderlich. Satz 2 gilt für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sinngemäß;

beginnt eine Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 1, kann eine Beförderung nach Maßgabe des Satzes 2 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 vorgehen werden.

(5) Das Verhältnis der Beförderungsämtler in den Besoldungsordnungen A und B unterhalb der obersten Landesbehörden darf nach Maßgabe sachgerechter Bewertung

- im mittleren Dienst
 - in der Besoldungsgruppe A 7 40 v. H.
 - in der Besoldungsgruppe A 8 30 v. H.
 - in der Besoldungsgruppe A 9 8 v. H.
- im gehobenen Dienst
 - in der Besoldungsgruppe A 11 30 v. H.
 - in der Besoldungsgruppe A 12 12 v. H.
 - in der Besoldungsgruppe A 13 4 v. H.
- im höheren Dienst
 - in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 40 v. H.
 - in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 10 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2 nicht überschreiten. Die jeweils einem Geschäftsbereich zugehörigen Behörden und Dienststellen, für die das Land Dienstherr ist, gelten dabei als eine Einheit; die Landesregierung kann einen Ausgleich innerhalb der Geschäftsbereiche zulassen, soweit er durch die besonderen Verhältnisse eines Geschäftsbereiches bedingt ist. Bei den wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen kann von einem entsprechend erhöhten Anteil der Stellen ausgegangen werden, soweit ihre jeweiligen Aufgaben und Anforderungen es rechtfertigen. Für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können abweichende Regelungen zugelassen werden, soweit dies wegen der besonderen Organisations- und Personalstruktur zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung notwendig ist.

(6) weggefallen

(7) Für Beamte im Polizeivollzugsdienst und für Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren gelten Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie als Grundsatz Abs. 4 Satz 1.

§ 5 a

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt der Besoldungsordnungen bestimmt sich nach § 5 a des

Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe, daß ein Grundgehalt außer nach den Besoldungsordnungen A und B nach der Besoldungsordnung H (Anlage I) gewährt wird.

(2) Das Grundgehalt wird in den Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, in den Besoldungsgruppen 8 und 9 der Besoldungsordnung B und in der Besoldungsordnung H nach den Grundgehaltssätzen der Anlage I gewährt.

(3) Der Kultusminister kann zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte den Professoren der Besoldungsordnung H 4 an den Kunsthochschulen Dienstalterszulagen vorweg gewähren.

§ 5 a BBesG

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B — Anlage I — gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 6 BBesG

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2

hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,
 - e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt

wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;

5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter den Nummern 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet.

§ 7 BBesG

Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienst-

herrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind, sowie im nicht-öffentlichen Eisenbahndienst,
6. im nichtöffentlichen Schuldienst und im Dienst von in- und ausländischen nichtöffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen,
7. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,
8. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 8 BBesG

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegebührens berechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, es sei denn,

daß die Abfindung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist,

3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

§ 9 BBesG

Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiedereinstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(2) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(3) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(4) Für die Bemessung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 10 BBesG

Wahrung des Besitzstandes

(1) Steht einem Beamten, der aus einem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinargerichtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird.

(2) Bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Bundesdienst wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

§ 11 BBesG

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

2. Titel

Der Ortszuschlag

§ 12 Abs. 1 BBesG

Grundlage des Ortszuschlages

Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

§ 13 BBesG

Ortsklasseneinteilung

(1) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ortsklassenverzeichnis aufzustellen und es bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse in

Abständen von zwei Jahren zu ändern und zu ergänzen. Für die Zuteilung der Orte zu Ortsklassen sind zu berücksichtigen: Einwohnerzahl, Durchschnittsraummieten, sonstige örtliche Besonderheiten, zum Beispiel die Eigenschaft als Bade-, Kur- oder Fremdenverkehrsort oder als stark industrialisierter Ort sowie die Zugehörigkeit zu einem in sich geschlossenen Wirtschaftsgebiet.

(3) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anlagen und Einrichtungen für Sonderzwecke, die von den bebauten Teilen ihrer Gemeinde deutlich abgesetzt sind, von der Ortsklasse ihrer Gemeinde auszunehmen und einer höheren Ortsklasse zuzuteilen, wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Gemeinde eine erhebliche Härte bedeutet oder unabweisbare dienstliche Belange es erfordern.

§ 14 BBesG

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. Beamten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
3. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Kann ein Beamter, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt oder abgeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am neuen Dienstort nicht beziehen, oder ist ein Beamter ohne schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt, und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz behalten, so ist dieser weiter maß-

gebend, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; dies gilt auch, wenn der Beamte nicht am bisherigen dienstlichen Wohnsitz wohnt und sein tatsächlicher Wohnort der gleichen oder einer höheren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz angehört. Ist sein tatsächlicher Wohnort einer niedrigeren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz zugeteilt, so ist sein tatsächlicher Wohnort maßgebend. Zieht der Beamte in eine nach § 12 des Bundesumzugskostengesetzes als vorläufig anerkannte Wohnung um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der neue Dienstort. Für neu eingestellte Beamte gilt unter der Voraussetzung des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

§ 15 BBesG

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde. Erfüllt der Beamte nicht außerdem eine der Voraussetzungen des Absatzes 2, so erhält er abweichend von Satz 1 den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschiedes zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen.

§ 16 BBesG

(weggefallen)

§ 17 BBesG

Änderung des Ortszuschlages

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der

neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

3. Titel

Der Kinderzuschlag

§ 18 BBesG

Grundlage und Höhe

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des Kinderzuschlages monatlich gezahlt wird,
6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen vorrangig zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind,
7. nichteheliche Kinder.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden

soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein nicht-eheliches Kind, das auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält; Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gewährt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als dem Vierfachen des Kinderzuschlages monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt. Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist, sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I

S. 549) für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.

(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Der Kinderzuschlag beträgt monatlich fünfzig Deutsche Mark

§ 19 BBesG

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (Absatz 4) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsamen an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Hätte neben der Mutter eines nichtehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Ist bei einer nach Absatz 2 anspruchsberechtigten Beamtin der Kinderzuschlag auf Grund des § 2 a herabgesetzt, so sind die Vorschriften des Absatzes 2 auf den anderen Anspruchsberechtigten in

Höhe dieser Herabsetzung nicht anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 4 wird die Hälfte des Kinderzuschlages auch einer Beamtin gewährt, deren Dienstbezüge nach § 2 a herabgesetzt sind.

(4) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Bundesminister des Innern.

§ 20 BBesG

Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 19 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 19 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

4. Titel

Zulagen und Zuwendungen

§ 55 Abs. 1 BBesG

Amtszulagen, Stellszulagen und sonstige Zulagen werden in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften oder nach Maßgabe besonderer besoldungsrechtlicher Vorschriften des Bundes gewährt.

§ 21

Amtszulagen und Stellszulagen

(1) Amtszulagen dürfen in den Besoldungsordnungen nur für solche Ämter vorgesehen werden, deren Amtsinhalt sich von dem der Grundämter (§ 5 Abs. 3) abhebt. Die Amtszulagen dürfen fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem der nächsthöheren Besoldungsgruppe im Sinne des § 5 Abs. 3 nicht übersteigen. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig; sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(2) Für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten dürfen in den Besoldungsordnungen Stellszulagen vorgesehen werden. Stellszulagen sind widerruflich. Für die Höhe der Stellszulagen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 22

Sonstige Zuwendungen

(1) Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(2) Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedarf die Veranschlagung von Mitteln im Haushalts- oder Wirtschaftsplan oder Handlungskostenvoranschlag der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des Ministers des Innern.

§ 22 a

Zulage bei zeitlich begrenzter Übertragung eines höherwertigen Amtes nach besonderer Rechtsvorschrift

Wird einem Beamten ein höherwertiges Amt auf Grund besonderer Rechtsvorschrift mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so erhält der Beamte für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der für das höherwertige Amt maßgebenden Besoldungsgruppe.

5. Titel

Anrechnung von Sachbezügen

§ 23

(1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge, besonders Dienstwohnung, in Natur gewährte Verpflegung, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken, werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Die Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten entweder freie Dienstbekleidung oder einen Bekleidungszuschuß. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld.

(3) Die Verwaltungsvorschriften zu Abs. 1 und 2 erläßt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, sofern der Geschäftsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden berührt wird, der Minister des Innern im Einvernehmen mit diesen obersten Dienstbehörden.

Abschnitt III

§ 24

(weggefallen)

Abschnitt III a

Mehrarbeitsentschädigung für Beamte

§ 36 a BBesG

Eine Mehrarbeitsentschädigung (§ 72 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes) wird nur Beamten in Bereichen gewährt, in denen nach der Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit meßbar ist. Die Höhe der Entschädigung, die unter Berücksichtigung des Umfangs der ausgleichenden Dienstbefreiung zu staffeln und unter Zusammenfassung von Gruppen festzusetzen ist, sowie die Bereiche, in denen sie gewährt werden darf, werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt; die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

KAPITEL II

Übergangsvorschriften

§ 25

Überleitung in die neuen Besoldungsgruppen

(1) Die Beamten und Richter, die am 31. März und 1. April 1972 im Amt waren, werden nach der Überleitungsübersicht (Anlage III) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten und Richter am 31. März

1957 angehörten. Für Beamte und Richter, die am 31. März 1957 auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhielten, gilt diese als bisherige Besoldungsgruppe. Soweit sich aus der Überleitungsübersicht Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamten die neue Amtsbezeichnung. Ist die bisherige Amtsbezeichnung weder in der Anlage I für die neue Besoldungsgruppe noch in der Überleitungsübersicht aufgeführt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche der für die neue Besoldungsgruppe vorgesehenen Amtsbezeichnungen der Beamte führt.

(2) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den §§ 6 bis 9 und 27 neu festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten oder Richters, der vor dem 1. April 1957 ohne Dienstbezüge beurlaubt worden war, wird nicht nach § 9 Abs. 2 hinausgeschoben, wenn es nach bisherigem Recht nicht hinausgeschoben worden war oder wenn der Beamte oder der Richter beim Beginn des Urlaubs das Endgrundgehalt seiner damaligen Besoldungsgruppe erhalten hatte.

(3) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Überleitungsgrundgehalt zurück, das sich aus der Übersicht in Anlage IV ergibt, so erhalten die Beamten und Richter eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehaltes ausgeglichen ist. Allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht. Ist das Überleitungsgrundgehalt niedriger als das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage III Nr. 1), die den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie die Dienstaltersstufe, in der sich die Beamten und Richter nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des Gesetzes befanden, so tritt dieses Grundgehalt an die Stelle des Überleitungsgrundgehalts. Das nach Satz 3 für die Höhe der Ausgleichszulage maßgebende Grundgehalt erhöht sich zu denselben Zeitpunkten, zu denen der Beamte oder Richter nach bisherigem Recht aufgestiegen wäre, um die Dienstalterszulage bis zur Erreichung des Endgrundgehalts.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte und Richter, die nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen worden sind.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für Beamte und Richter, deren Dienstverhältnis nach dem 1. April 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes geendet hat. Für Beamte, die aus der Be-

soldungsgruppe A 8 d übergeleitet werden, wird die Ausgleichszulage stets nach Abs. 3 Satz 1 bemessen. Abs. 1 Satz 4 gilt auch für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes ernannt worden sind.

(6) Wird ein Beamter, der gemäß Abs. 3 Satz 3 eine Ausgleichszulage erhält, in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen und bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Betrag zurück, den er beim Verbleiben und weiteren Aufsteigen in den Dienstaltersstufen der verlassenen Planstelle an Grundgehalt und Ausgleichszulage gemäß Abs. 3 Satz 3 und 4 erhalten hätte, so wird ihm eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedes gewährt.

§ 26

(gegenstandslos)

§ 27

(gestrichen)

§ 42 BBesG

(1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt) worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

- a) die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren,
- b) auf die § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung fand,
- c) denen Rechte nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichne-

ten Voraussetzungen nicht erfüllen,

- d) die nach § 71 d Abs. 1, 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen waren, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird; Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind,
- e) die am 8. Mai 1945 Angestellte eines Dienstherrn im Sinne des § 7 Abs. 1 waren und bis zu diesem Zeitpunkt die für eine Einheitslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben; Entsprechendes gilt für Angehörige einer Einheitslaufbahn, die ihre Ausbildung erst nach dem 8. Mai 1945 fortgesetzt sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und bis zum 30. September 1961 als Beamte eingestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung der Ausbildung als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird.

(3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1579) als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

(4) Die Absätze 1, 2 Buchstabe c und Absatz 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3, § 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung als beendet galt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

- a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder
- b) eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren nach § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4, § 55 Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes (in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung) abgeleistet hatten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

KAPITEL III

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 28

(1) Versorgungsempfänger, deren Bezüge sich nach einem Grundgehalt bemessen und bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1971 eingetreten ist, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1971 an in eine der Besoldungsgruppen dieses Gesetzes übergeleitet. Als Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ist der Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses anzusehen. Die neue Besoldungsgruppe bestimmt sich nach den für aktive Beamte am 1. Juli 1971 maßgebenden Überleitungsvorschriften.

(2) Das Besoldungsdienstalter ist nach den für aktive Beamte geltenden Vorschriften neu festzusetzen. Die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters entfällt, wenn bereits nach bisherigem Recht die Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde lag oder das Besoldungsdienstalter auf den Ersten des Monats festgesetzt worden ist, in dem das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet wurde. Ist der Versorgungsfall vor dem 1. April 1938 eingetreten, so tritt an die Stelle der bisherigen Dienstaltersstufe die Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe, die zur Endstufe denselben Abstand hat wie die Dienstaltersstufe der bisherigen Besoldungsgruppe zu ihrer Endstufe.

(3) Bleibt das Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen nach den Abs. 1 und 2 hinter dem Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen sowie Ausgleichszulagen zurück, das nach bisherigem Recht bis zum 30. Juni 1971 der Berechnung der Bezüge zugrunde zu legen war, so tritt zu dem Grundgehalt eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

(4) Ist am 31. März 1969 eine Zulage nach § 30 a in der bis zum 31. März 1969

geltenden Fassung gewährt worden und bleiben die ab 1. April 1969 zustehenden Versorgungsbezüge hinter den am 31. März 1969 gewährten Versorgungsbezügen zurück, so erhält der Versorgungsempfänger abweichend von Abs. 3 eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

(5) Ausgleichszulagen nach den Abs. 3 und 4 verringern sich entsprechend den Erhöhungen der Versorgungsbezüge.

(6) Der Minister des Innern wird ermächtigt, Versorgungsempfänger, deren letztes Amt oder letzte Besoldungsgruppe in den Überleitungsvorschriften nicht berücksichtigt ist, nach den Grundsätzen der Überleitungsvorschriften einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes zuzuteilen und ihnen in diesem Rahmen Zulagen zu gewähren.

(7) Hängt die Einstufung in eine Besoldungsgruppe von bestimmten Voraussetzungen ab, zum Beispiel Einwohnerzahl, Anzahl der Lehrerstellen, sind die Verhältnisse am Tage des Eintritts des Versorgungsfalles maßgebend; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der amtlichen Volkszählung, die zuletzt vor dem Eintritt des Versorgungsfalles durchgeführt worden ist.

(8) War bei Beamtinnen bei Eintritt des Versorgungsfalles von einer Kürzung des Grundgehalts und der Stellenzulagen um zehn vom Hundert auszugehen, entfällt diese Kürzung.

(9) Ein neben den Versorgungsbezügen noch gezahlter Frauenzuschlag entfällt.

(10) Für die Berechnung der Bezüge der entpflichteten Hochschullehrer gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 29

(1) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge der am 1. Juli 1971 vorhandenen Versorgungsempfänger ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1, A 2, A 5, A 9, A 13 oder A 13 a zugrunde, so bemessen sich die Versorgungsbezüge nach den Besoldungsgruppen A 3, A 6, A 10 oder A 14, sofern der Beamte bei seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis das Eingangsamt seiner Laufbahn oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 a innehatte und er seit der Anstellung in der Laufbahn

des einfachen Dienstes

eine Dienstzeit von einem Jahr,

des mittleren Dienstes

eine Dienstzeit von zwei Jahren,

des gehobenen Dienstes

eine Dienstzeit von drei Jahren,

des höheren Dienstes

eine Dienstzeit von fünf Jahren

in diesem Amt zurückgelegt hatte. Satz 1 gilt auch für Aufstiegsbeamte und Beamte einer Einheitslaufbahn; an die

Stelle der Anstellung tritt der Zeitpunkt des Aufstiegs in die höhere Laufbahn. Die Versorgungsbezüge bemessen sich auch dann nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 3, wenn die Besoldungsgruppe A 2 nicht das Eingangsamt der Laufbahn des Beamten war. Kann bei Versorgungsempfängern, deren Versorgung auf einem Beamtenverhältnis beruht, das vor dem 1. April 1938 beendet hat, der Zeitpunkt der Anstellung nicht festgestellt werden, so tritt an die Stelle des Tages der Anstellung der Tag des Beginns der Dienstbezüge.

(2) Ruhegehaltfähige Zulagen, die einheitlich im Eingangsamt und im ersten Beförderungsamte der Laufbahn des Beamten vorgesehen sind, werden bei der Bemessung der Versorgungsbezüge aus dem ersten Beförderungsamte der Laufbahngruppe berücksichtigt.

(3) Stehen Versorgungsbezüge auf Grund eines Dienstunfalls oder eines Unfalls im Sinne des § 223 des Hessischen Beamtengesetzes zu, so entfällt die Dienstzeitvoraussetzung des Abs. 1, wenn der Beamte das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt hat.

(4) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Versorgungsempfänger nach Eintritt des Versorgungsfalles an einer Höherstufung seines früheren Amtes in die Besoldungsgruppen A 5, A 9 oder A 13 teilgenommen hat, die nach dem 31. März 1957 eingetreten ist.

(5) Ausgleichszulagen nach § 28 Abs. 3 und 4 verringern sich um die Erhöhungen des Grundgehalts nach Abs. 1.

§ 30

(weggefallen)

§ 30 a

(weggefallen)

§ 30 b

(1) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 31. März 1957 zustanden, eine Zulage von fünfundsiebzehn vom Hundert.

(2) Die sich nach Abs. 1 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. April 1960 um sieben vom Hundert zu erhöhen.

(3) Die sich nach Abs. 2 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1961 um acht vom Hundert zu erhöhen.

(4) Die sich nach Abs. 3 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1962 um sechs vom Hundert zu erhöhen.

(5) Die sich nach Abs. 3 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. März 1963 um sieben und ein halb vom Hundert zu erhöhen.

(6) Die sich nach Abs. 5 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 um acht vom Hundert zu erhöhen.

(7) Die sich nach Abs. 6 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1966 um vier vom Hundert zu erhöhen.

(8) Die sich nach Abs. 7 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 um vier vom Hundert zu erhöhen.

(9) Die sich nach Abs. 8 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1968 um vier vom Hundert zu erhöhen.

(10) Die sich nach Abs. 9 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. April 1969 um drei vom Hundert zu erhöhen.

(11) Die sich nach Abs. 10 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1970 um acht vom Hundert zu erhöhen.

(12) Die sich nach Abs. 11 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1971 um zehn vom Hundert zu erhöhen.

§ 31
(weggefallen)

KAPITEL IV Schlußvorschriften

§ 32
(gegenstandslos)

§ 33
Erlaß von Rechts- und
Verwaltungsvorschriften

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes. § 23 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Rechtsverordnungen

1. über die höchstzulässige Eingruppierung in die Beförderungsämler,
2. zur abweichenden Regelung im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 4 über das Verhältnis der Beförderungsämler,
3. über den Stellenplan der Beamten der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbe- reich des Hessischen Beamtengesetzes nach den für die Landesbeamten geltenden Grundsätzen zu erlassen. Insbesondere können in der Verordnung Regelungen über die Stellenzahl getroffen werden.

§ 34

(1) Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern;

die oberste Dienstbehörde kann die Entscheidungsbefugnis im Einvernehmen mit dem Minister des Innern auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Für Entscheidungen nach § 19 Abs. 4 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist der Minister des Innern zuständig.

§ 35
(gegenstandslos)

§ 36
(weggefallen)

§ 37
(weggefallen)

§ 38
Unterhaltszuschüsse

Die Beamten auf Widerruf, die im Vorbereitungsdienst stehen, erhalten Unterhaltszuschüsse. Diese betragen mindestens fünfzig vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Daneben ist Kinderzuschlag nach den Vorschriften zu gewähren, die für Beamte mit Dienstbezügen gelten. Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Direktor des Landespersonalamtes durch Rechtsverordnung.

§ 39
Änderung der Dienst- und Versorgungs-
bezüge und der Eingruppierung,
Erstattung von Dienst- und
Versorgungsbezügen

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die allgemeine Einreihung der Ämler in die Gruppen der Besoldungsordnungen sind gesetzlich zu regeln.

(2) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine Änderung ihrer Bezüge oder ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(3) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 40
(weggefallen)

§ 41
(weggefallen)

§ 42

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Dienstbezüge der im § 1 genannten Personen erschöpfend.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Abs. 1 für die in § 1 genannten Personen nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 43¹⁾

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Anlage I

Besoldungsordnungen A, H und B

I. Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe in der Buchstabenfolge aufgeführt. Die Reihenfolge innerhalb der Besoldungsgruppe ist keine Rangordnung.
2. Ein Anhang zur Besoldungsordnung A enthält künftig wegfällende Ämter und Amtsbezeichnungen. Stellen dieser Art dürfen nach einem Ausscheiden des Stelleninhabers nicht wieder besetzt werden.
3. Die weiblichen Beamten erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
4. Soweit die Einreihung in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks richtet, ist die vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ maßgebend.
5. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.
6. Amtsbezeichnungen, die keinen auf einen Dienstherrn hinweisenden Zusatz enthalten, gelten für alle Dienstherrn im Bereich des Hessischen Beamtengesetzes.

II. Gemeinsame Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen

1. Die im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten des mittleren Dienstes können nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde — im Bereich der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, im übrigen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachminister — eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177).

2. Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern den Forstbeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 14, die in weit vom nächsten Ort abgelegenen Gehöften wohnen müssen, zum Ausgleich der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
3. Die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsordnung A erhalten nach Abschluß ihrer Ausbildung eine Stellenzulage (Polizeizulage) von einhundertzwanzig Deutsche Mark. Daneben wird eine Zulage nach Nr. 8 nicht gewährt; neben einer Zulage nach Nr. 5 oder Nr. 15 wird die Polizeizulage nur gewährt, soweit insgesamt der Betrag nach Satz 1 nicht überschritten wird. Die Zulage ist in Höhe des Betrages ruhegehaltfähig, der sich bei entsprechender Anwendung der Nr. 8 Abs. 2 bis 4 ergibt.
4. a) Steuerbeamte des mittleren und gehobenen Dienstes bei Finanzämtern, bei der Oberfinanzdirektion, bei der Landesfinanzschule und beim Hessischen Finanzgericht erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage. Sie beträgt für Beamte des mittleren Dienstes siebenundsechzig Deutsche Mark und für Beamte des gehobenen Dienstes einhundert Deutsche Mark.
b) Steuerbeamte des mittleren und gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit der überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung und der Steuerfahndung eine Stellenzulage. Diese beträgt für die Beamten des mittleren Dienstes fünfundvierzig Deutsche Mark und für die Beamten des gehobenen Dienstes zweiundsiebzig Deutsche Mark und neunzig Pfennig. Dies gilt auch für Beamte des Hessischen Finanzgerichts, die überwiegend im Außendienst der Steuerprüfung verwendet werden.
5. Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamte die Besoldungsgruppe A 9 ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von einhundertfünfundvierzig Deutsche Mark, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und sie die Prüfung bestanden haben; Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben.

6. Der Minister für Wirtschaft und Technik bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, in welche der Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 die Stellen der Sparkassenbeamten, die als Direktor einer Sparkasse verwendet werden, und in welche der Besoldungsgruppen A 15 bis B 7 die Stellen der Sparkassendirektoren jeweils einzugruppieren sind.
7. Die Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Entschädigung nach näherer Bestimmung des Ministers des Innern.
8. (1) Die Beamten des einfachen Dienstes erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von vierzig Deutsche Mark.
- (2) Die Beamten des mittleren Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsamts die Besoldungsgruppe A 5 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von siebenundsechzig Deutsche Mark. Die Stellenzulage wird nicht neben der Zulage nach Nr. 3, 4 Buchst. a, 15, 19 oder nach der Fußnote⁵⁾ zu der Besoldungsgruppe A 5, den Fußnoten¹⁾ zu den Besoldungsgruppen A 6 und A 7, der Fußnote³⁾ zu der Besoldungsgruppe A 8 oder der Fußnote⁶⁾ zu der Besoldungsgruppe A 9 gewährt.
- (3) Die Beamten des gehobenen Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsamts die Besoldungsgruppe A 9 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von einhundert Deutsche Mark. Die Stellenzulage wird nicht neben der Zulage nach Nr. 3, 4 Buchst. a, 5, 14 oder 15 gewährt.
- (4) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Anstaltspfarrer, Assistenzärzte, erhalten in der Besoldungsgruppe A 13 eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von einhundert Deutsche Mark.
9. Die Beamten im Strafvollzugsdienst erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von monatlich vierzig Deutsche Mark und fünfundvierzig Pfennig.
10. Beamte, die als Kreisbildstellenleiter tätig sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage von monatlich fünfundachtzig Deutsche Mark und sechzig Pfennig.
11. Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Dienstpostens wahr, für den der Organisations- und Stellenplan die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahr eine Stellenzulage in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt, das ihm zustände, wenn er der höheren Besoldungsgruppe angehörte. Die Vorschrift des § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 findet keine Anwendung.
12. Schulform- oder Stufenleiter an Gesamtschulen erhalten, soweit sie nicht als Schulleiter eingestuft sind, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage,
- als Leiter der Klassen eins bis vier oder der Grundstufe, als Leiter der Klassen fünf und sechs oder als Leiter des Hauptschulzweiges von einhundert Deutsche Mark,
- als Leiter des Grund- und Hauptschulzweiges, des Realschulzweiges, des Berufsfachschulzweiges oder als Leiter der Stufe der Klassen sieben bis zehn von einhundertzwanzig Deutsche Mark,
- als Leiter des gymnasialen Zweiges oder als Leiter der Stufe der Klassen elf bis dreizehn von einhundertsechsfünfundzig Deutsche Mark.
13. Lehrer erhalten auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplans eine Stellenzulage von achtzig Deutsche Mark.
14. Beamte des gehobenen Dienstes, die bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Anwaltschaften tätig sind und die Befähigung zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben haben, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von einhundert Deutsche Mark. Dies gilt nicht für Anwälte und Oberamtsanwälte.
15. (1) Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen eine Stellenzulage. Sie beträgt für die Beamten des mittleren Dienstes siebenundachtzig Deutsche Mark, des gehobenen Dienstes einhundertfünfundvierzig Deutsche Mark.
- (2) Abs. 1 gilt für Polizeivollzugsbeamte entsprechend.
- (3) Für die Dauer einer Verwendung im Sinne des Abs. 1 tritt die Zulage nach Abs. 1 oder 2 an die Stelle von Zulagen nach Nr. 4 Buchstabe a, 8 und 14. Sie ist ruhegehaltfähig
- a) in Höhe von siebenundsechzig Deutsche Mark, wenn die Zulage nach Abs. 1 oder 2 siebenundachtzig Deutsche Mark beträgt,
- b) in Höhe von einhundert Deutsche Mark, wenn die Zulage nach Abs. 1 oder 2 einhundertfünfundvierzig Deutsche Mark beträgt.

(4) Die Zulage nach Abs. 1 oder 2 entfällt, wenn bereits eine Zulage nach Nr. 5 oder nach der Fußnote ⁵⁾ zu der Besoldungsgruppe A 5, den Fußnoten ¹⁾ zu den Besoldungsgruppen A 6 und A 7, der Fußnote ³⁾ zu der Besoldungsgruppe A 8 oder der Fußnote ⁸⁾ zu der Besoldungsgruppe A 9 gewährt wird.

16. In der pädagogischen Ausbildung erhalten eine Stellenzulage

der Leiter eines Gruppenseminars innerhalb eines Allgemeinen Seminars von fünfundachtzig Deutsche Mark und sechzig Pfennig,

der Leiter eines Didaktischen Seminars von vierundsechzig Deutsche Mark und zwanzig Pfennig,

der Mentor bei gleichzeitiger Ausbildung von mindestens zwei Fachlehrern oder Lehrern im Beamtenverhältnis auf Widerruf von zweiundvierzig Deutsche Mark und achtzig Pfennig.

Diese Regelung gilt auch nach der Einführung des Vorbereitungsdienstes ab 1. August 1972 für die Ausbildung der vorgenannten Lehrer.

17. Pädagogische Leiter einer Förderstufe an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von einhundert Deutsche Mark.

18. Beamten an Staatstheatern kann zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse nach Bestimmung des Ministers des Innern und des Kultusministers eine Entschädigung gewährt werden.

19. Die Beamten des mittleren Dienstes der Berufsfeuerwehren erhalten nach Abschluß ihrer Ausbildung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von siebenundachtzig Deutsche Mark. Daneben wird die Zulage nach der Fußnote ¹⁾ zu der Besoldungsgruppe A 8 gewährt.

20. Die Zulagen nach den Nr. 9 bis 13, 16 und 17 sowie die Zulagen nach den Fußnoten ²⁾ und ³⁾ zu den Besoldungsgruppen A 3 und A 4, der Fußnote ³⁾ zu der Besoldungsgruppe A 9 und den Fußnoten ²⁾ und ⁶⁾ zu der Besoldungsgruppe A 13 werden neben den Zulagen nach Nr. 8 gewährt.

BESOLDUNGSORDNUNG A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1

Ortszuschlag: II

Amtsgehilfe.

Besoldungsgruppe 2

Ortszuschlag: II

Oberamtsgehilfe.

Besoldungsgruppe 3

Ortszuschlag: II

Aufseher,
Betriebswart,
Eichobergehilfe,
Feldhüter,
Hauptamtsgehilfe³⁾,
Institutsgehilfe,
Justizwachtmeister²⁾,
Laboratoriumsgehilfe,
Lagerwärter,
Wächter.

¹⁾ gestrichen

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 28,89 Deutsche Mark.

³⁾ Erhält, wenn er eine mit dem Justizwachtmeister vergleichbare Tätigkeit ausübt, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 28,89 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 4

Ortszuschlag: II

Amtsmeister³⁾,
Betriebsoberwart,
Eichhauptgehilfe,
Feldschütz,
Gestütwärter,
Hausmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5,
Justizoberwachtmeister²⁾,
Laborant,
Lageroberwärter,
Oberaufseher.

¹⁾ gestrichen

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 28,89 Deutsche Mark.

³⁾ Erhält, wenn er eine mit dem Justizoberwachtmeister vergleichbare Tätigkeit ausübt, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 28,89 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 5

Ortszuschlag: II

Assistent,
Eichwart,
Erzieher bei einem Landesjugendheim, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,
Feuerwehrmann, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6¹⁾,
Forstwart,
Gartenmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6,
Gestütoberwärter,
Hausmeister,
Justizassistent,
Justizhauptwachtmeister,
Justizvollstreckungsassistent,
Krankenpfleger, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,
Krankenschwester, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,
Lagerverwalter,
Oberamtsmeister,
Oberfeldschütz,
Polizeioberwachtmeister,
Polizeiwachtmeister³⁾,

Präparator, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6,
 Prüfmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6,
 Prüfwart,
 Schloßverwalter,
 Steuerassistent,
 Technischer Assistent⁵⁾,
 Wachtmeister bei einem
 Polizeigewahrsam,
 Wachtmeister im Strafvollzugsdienst,
 Werkführer⁵⁾,
 Werkführer im Strafvollzugsdienst⁵⁾.

1) Während der Grundausbildung.

2) gestrichen

3) Polizeiwachtmeister erhalten während der Grundausbildung ein Grundgehalt von 554,69 Deutsche Mark.

4) gestrichen

5) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 6

Ortszuschlag: II

Erzieher bei einem Landesjugendheim,
 soweit nicht in der Besoldungsgruppe
 A 7,
 Feldschutzmeister,
 Feuerwehrmann,
 Gartenmeister,
 Justizsekretär,
 Justizvollstreckungssekretär,
 Krankenpfleger, soweit nicht in der Be-
 soldungsgruppe A 7,
 Krankenschwester, soweit nicht in der
 Besoldungsgruppe A 7,
 Oberwachtmeister bei einem Polizei-
 gewahrsam,
 Oberwachtmeister im Strafvollzugs-
 dienst,
 Polizeihauptwachtmeister,
 Präparator,
 Prüfmeister,
 Revierforstwart,
 Sekretär,
 Steuersekretär,
 Technischer Sekretär¹⁾,
 Werkmeister¹⁾.

1) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 7

Ortszuschlag: II

Erzieher bei einem Landesjugendheim,
 Feldschutzobermeister,
 Hauptwachtmeister bei einem Polizei-
 gewahrsam,
 Hauptwachtmeister im Strafvollzugs-
 dienst,
 Justizobersekretär,
 Justizvollstreckungsobersekretär,
 Krankenpfleger,
 Krankenschwester,
 Kriminalmeister,
 Oberfeuerwehrmann,
 Oberforstwart,
 Obergartenmeister,
 Oberpräparator,

Oberprüfmeister,
 Obersattelmeister,
 Obersekretär,
 Oberwerkmeister¹⁾,
 Polizeimeister,
 Steuerobersekretär,
 Technischer Obersekretär¹⁾.

1) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 8

Ortszuschlag: II

Abteilungspfleger,
 Abteilungsschwester,
 Brandmeister,
 Feldschutzhauptmeister, soweit nicht in
 der Besoldungsgruppe A 9,
 Gartenverwalter,
 Gerichtsvollzieher²⁾,
 Hauptpräparator, soweit nicht in der Be-
 soldungsgruppe A 9,
 Hauptsekretär,
 Hauptwerkmeister³⁾,
 Hauptwerkmeister im Strafvollzugs-
 dienst, soweit nicht in der Besoldungs-
 gruppe A 9³⁾,
 Justizhauptsekretär,
 Kriminalobermeister,
 Oberbrandmeister¹⁾,
 Oberrestaurator, soweit nicht in der Be-
 soldungsgruppe A 9,
 Polizeiobermeister,
 Revieroberforstwart, soweit nicht in der
 Besoldungsgruppe A 9,
 Steuerhauptsekretär,
 Technischer Hauptsekretär³⁾,
 Verwalter im Strafvollzugsdienst.

1) Erhält eine Amtszulage von 72,90 Deutsche Mark.

2) Der Minister der Justiz bewilligt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern einen Anteil an den Gebühren sowie eine Dienstaufwandsentschädigung und erklärt einen Betrag des Anteils an den Gebühren als ruhegehaltfähig.

3) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 9

Ortszuschlag: I c

Amtsinspektor,
 Betriebsinspektor,
 Erste Oberschwester³⁾,
 Erster Oberpfleger³⁾,
 Feldschutzhauptmeister,
 Feldschutzkommissar,
 Gartenoberverwalter,
 Hauptbrandmeister,
 Hauptpräparator,
 Hauptwerkmeister im Strafvollzugs-
 dienst³⁾,
 Inspektor,
 Justizinspektor,
 Kriminalhauptmeister,
 Kriminalkommissar,
 Lehrwerkmeister,
 Obergerichtsvollzieher⁷⁾,
 Oberpfleger,
 Oberrestaurator,
 Oberschwester,
 Oberverwalter im Strafvollzugsdienst,
 Polizeihauptmeister,
 Polizeikommissar,

Revierförster,
Revieroberforstwart,
Steuerinspektor,
Technischer Amtsinspektor⁸⁾,
Technischer Inspektor.

- 1) und 2) gestrichen
3) Erhält eine Amtszulage von 70 Deutsche Mark.
4) bis 6) gestrichen
7) Der Minister der Justiz bewilligt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern einen Anteil an den Gebühren sowie eine Dienstaufwandsentschädigung und erklärt einen Betrag des Anteils an den Gebühren als ruhegehaltfähig.
8) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 10

Ortszuschlag: Ic

Fachlehrer an einer beruflichen Schule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11³⁾,
Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11,
Fachlehrer für musisch-technische Fächer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11,
Feldschutzoberkommissar,
Justizoberinspektor,
Kriminaloberkommissar,
Oberförster,
Oberin,
Oberinspektor,
Pflegevorsteher,
Polizeioberkommissar,
Steueroberinspektor,
Technischer Oberinspektor.

- 1) und 2) gestrichen
3) Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung für seine Person Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 12.

Besoldungsgruppe 11

Ortszuschlag: Ic

Amtmann,
Fachlehrer an einer beruflichen Schule⁸⁾,
Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung oder nach Abschluß der schulpraktischen Ausbildung,
Fachlehrer für musisch-technische Fächer nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung oder nach Abschluß der schulpraktischen Ausbildung,
Forstamtmann,
Jugendleiterin im Schuldienst, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 a,
Justizamtmann,
Kriminalhauptkommissar,
Polizeihauptkommissar,
Steueramtmann,
Technischer Amtmann.

- 1) bis 7) gestrichen
8) Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung für seine Person Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 12.

Besoldungsgruppe 11 a

Ortszuschlag: Ic

Fachoberlehrer für sozialpädagogische Fächer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12,

Fachoberlehrer für technologische Fächer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12,
Jugendleiterin im Schuldienst.

Besoldungsgruppe 12

Ortszuschlag: Ic

Amtsanwalt,
Amtsrat¹⁾,
Fachoberlehrer für sozialpädagogische Fächer,
Fachoberlehrer für technologische Fächer,
Kriminalbezirkskommissar, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13,
Lehrer, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 abgelegt haben, soweit sie nicht als Beamte im Vorbereitungsdienst Unterhaltszuschuß erhalten,
Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969,
Polizeibezirkskommissar, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13,
Steuerrat,
Technischer Amtsrat.

- 1) Auch als Direktor einer Sparkasse.

Besoldungsgruppe 12 a

Ortszuschlag: Ic

unbesetzt

Besoldungsgruppe 13

Ortszuschlag: Ib

Akademischer Rat,
Anstaltspfarrer,
Apotheker,
Archivrat,
Assistenzarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a oder A 14,
Baurat,
Bergpat,
Bergvermessungsrat,
Bibliotheksrat,
Blindenoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,
Brandrat,
Chemierat,
Direktor bei einem staatlichen Theater, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14⁷⁾,
Direktor einer Volkshochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14,
Eichrat,
Forstmeister,
Gartenbaurat,
Gewerberat,
Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule bis fünf Klassen,

Konrektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit sechs bis fünfzehn Klassen,
 Konrektor einer Realschule mit sechs bis elf Klassen,
 Konservator,
 Kriminalbezirkskommissar,
 Kriminalrat,
 Kustos,
 Landwirtschaftsrat,
 Lehrer als pädagogischer Mitarbeiter,
 Lehrer an einer Sonderschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,
 Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 30. Mai 1969 vom Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zweite Staatsprüfung abgelegt worden ist,
 Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 nach Ablegen der dort genannten Erweiterungsprüfung,
 Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 nach Ablegen der Erweiterungsprüfung nach der Verordnung über die Erweiterungsprüfung für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz vom 31. August 1970 (GVBl. I S. 554) in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1971 (GVBl. I S. 90),
 Lektor bei einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,
 Magistratsrat,
 Medizinalrat,
 Oberamtsanwalt,
 Oberamtsrat⁵⁾,
 Oberlehrer im Strafvollzugsdienst,
 Oberschullehrer,
 Obersteuerrat,
 Pharmazierat,
 Polizeibezirkskommissar,
 Polizeifachschuloberlehrer,
 Polizeirat,
 Realschullehrer nach Ablegung der •
 Zweiten Staatsprüfung,
 Rechtsrat,
 Regierungsrat,
 Schulpsychologe⁶⁾,
 Sparkassenrat⁵⁾,
 Studienrat,
 Studienrat im Hochschuldienst,
 Taubstummeneroberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,
 Technischer Oberamtsrat,
 Vermessungsrat,
 Verwaltungsrat,
 Verwaltungsstudienrat,
 Veterinärar,

Wissenschaftlicher Assistent,
 Wissenschaftlicher Rat.

- 1) bis 4) gestrichen
- 5) Auch als Direktor einer Sparkasse.
- 6) Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 140 Deutsche Mark.
- 7) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 13 a

Ortszuschlag: Ib

Assistenzarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14,
 Blindenoberlehrer,
 Hauptlehrer an einer Sonderschule mit einer oder zwei Klassen²⁾,
 Hauptlehrer im Strafvollzugsdienst,
 Konrektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mindestens sechzehn Klassen,
 Konrektor einer Haupt- und Realschule mit mindestens sechs Klassen an der Realschule,
 Konrektor einer Realschule mit mindestens zwölf Klassen,
 Konrektor einer Sonderschule mit mindestens sechs Klassen²⁾,
 Konrektor einer Sonderschule mit mindestens zehn Klassen³⁾,
 Lehrer an einer Sonderschule,
 Lektor bei einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾,
 Oberarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 14 a oder A 15,
 Oberassistent,
 Polizeifachschulhauptlehrer,
 Rektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit sechs bis fünfzehn Klassen,
 Rektor einer Realschule mit sechs bis elf Klassen,
 Rektor einer Sonderschule mit drei bis neun Klassen³⁾,
 Taubstummeneroberlehrer.

1) Nur in den vom Kultusminister und dem Minister des Innern bestimmten Stellen.

2) Erhält eine Amtszulage von 42,80 Deutsche Mark.

3) Erhält eine Amtszulage von 85,60 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 14

Ortszuschlag: Ib

Akademischer Oberrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,
 Assistenzarzt,
 Bibliotheksoberrat,
 Blindenoberlehrer als ständiger Vertreter des Direktors einer Sonderschule für Blinde,
 Chefarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a, A 15 oder A 16,
 Direktor bei einem staatlichen Theater⁸⁾,
 Direktor beim Hygienischen Institut der Stadt Frankfurt am Main,
 Direktor der Staatlichen Landesbildstelle¹⁰⁾,
 Direktor des Saalburgmuseums,
 Direktor einer Volkshochschule,
 Gartenbauoberrat,

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16,
 Kriminaloberrat,
 Museumsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,
 Oberapotheker,
 Oberarchivrat,
 Oberarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a oder A 15,
 Oberbaurat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,
 Oberbergrat,
 Oberbergvermessungsrat,
 Oberbrandrat,
 Oberchemierat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,
 Obereichrat,
 Oberforstmeister,
 Oberforstrat,
 Obergewerberat,
 Oberkonservator,
 Oberkustos,
 Oberlandwirtschaftsrat,
 Obermagisträtsrat,
 Obermedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,
 Oberpharmazierat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,
 Oberrechtsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,
 Oberregierungsrat,
 Oberstudienrat^{2) 5)},
 Oberstudienrat im Hochschuldienst,
 Obervermessungsrat,
 Oberverwaltungsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,
 Oberveterinärat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,
 Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15⁹⁾,
 Polizeidirektor in Städten mit mehr als 40 000 bis 60 000 Einwohnern¹⁾,
 Polizeioberrat,
 Professor und wissenschaftliches Mitglied des Paul-Ehrlich-Instituts,
 Professor und wissenschaftliches Mitglied des Sigmund-Freud-Instituts,
 Rektor als Ausbildungsleiter bei einem Pädagogischen Studienseminar,
 Rektor als ständiger Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 15 eingestufteten Direktors einer Gesamtschule⁹⁾,
 Rektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mindestens sechzehn Klassen,
 Rektor einer Haupt- und Realschule mit mindestens sechs Klassen an der Realschule,
 Rektor einer Realschule mit mindestens zwölf Klassen,
 Rektor einer Sonderschule mit mindestens zehn Klassen,
 Schuloberpsychologe⁹⁾,
 Sparkassenoberrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15¹¹⁾,
 Taubstummeneroberlehrer als ständiger Vertreter des Direktors einer Sonderschule für Gehörlose,
 Verwaltungsoberstudienrat,
 Wissenschaftlicher Oberrat.

- 1) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 Deutsche Mark.
- 2) Erhält als ständiger Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 15 eingestufteten Direktors einer Gesamtschule eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 180,30 Deutsche Mark.
- 3) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 180,30 Deutsche Mark.
- 4) gestrichen
- 5) Erhält als Fachvorsteher eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 180,30 Deutsche Mark.
- 6) Erhält eine Amtszulage von 150 Deutsche Mark.
- 7) gestrichen
- 8) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 Deutsche Mark.
- 9) Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 140 Deutsche Mark.
- 10) Erhält eine Amtszulage von 156 Deutsche Mark.
- 11) Auch als Direktor einer Sparkasse.

Besoldungsgruppe 14 a

Ortszuschlag: Ib

Chefarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16,
 Direktor einer Sonderschule für Blinde oder Gehörlose, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,
 Oberarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,
 Oberbaurat,
 Oberchemierat,
 Obermedizinalrat,
 Oberpharmazierat,
 Oberrechtsrat,
 Oberverwaltungsrat,
 Oberveterinärat,
 Polizeifachschulrektor.

Besoldungsgruppe 15

Ortszuschlag: Ib

Akademischer Oberrat,
 Apothekendirektor,
 Archivdirektor,
 Baudirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
 Bibliotheksdirektor,
 Branddirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
 Chefarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
 Chemiedirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
 Direktor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II,
 Direktor der Landesheilerziehungsanstalt Kalmenhof,
 Direktor der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel,
 Direktor des Landesmuseums Darmstadt,
 Direktor einer Gesamtschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
 Direktor einer landwirtschaftlichen Versuchsanstalt oder eines Untersuchungsamts,
 Direktor einer Sonderschule für Blinde oder Gehörlose mit Heim und mindestens zwölf Klassen,
 Eichdirektor,
 Forstdirektor,
 Gartenbaudirektor,

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
 Gewerbedirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
 Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 oder B 3,
 Kriminaldirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
 Landesrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
 Landforstmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
 Landwirtschaftsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
 Magistratsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 oder B 3,
 Medizinaldirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16, B 2 oder B 3¹⁾,
 Museumsdirektor,
 Oberarzt,
 Oberbergamtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
 Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule,
 Pharmaziedirektor,
 Polizeidirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
 Polizeidirektor als ständiger Vertreter des Direktors der Hessischen Polizeischule,
 Polizeidirektor in einer Stadt mit mehr als 60 000 bis 100 000 Einwohnern⁹⁾,
 Polizeischulrat,
 Polizeivizepräsident in einer Stadt mit mehr als 200 000 bis 500 000 Einwohnern,
 Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau,
 Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,
 Professor und wissenschaftliches Mitglied als ständiger Vertreter des Direktors des Paul-Ehrlich-Instituts,
 Rechtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
 Regierungsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
 Schulrat,
 Sparkassendirektor,
 Sparkassenoberrat,
 Studiendirektor,
 Vermessungsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
 Verwaltungsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16⁴⁾,
 Verwaltungsdirektor bei einer Fachhochschule⁴⁾,
 Veterinärndirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

1) Im Bereich der Landesverwaltung nur in den vom Minister der Finanzen und dem Fachminister bestimmten Stellen.

2) und 3) gestrichen

4) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

5) bis 8) gestrichen

9) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 Deutsche Mark.

10) gestrichen

11) Erhält als Inhaber eines herausgehobenen Dienstpostens eine Amtszulage von 150 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 16

Ortszuschlag: Ib

Akademischer Direktor,
 Baudirektor,
 Branddirektor in Frankfurt am Main,
 Chefarzt,
 Chemiedirektor,
 Direktor der Hafengebiete der Stadt Frankfurt am Main,
 Direktor der Hessischen Polizeischule¹⁾,
 Direktor der Schutzpolizei¹⁾,
 Direktor der Staatlichen Glasfachschule,
 Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main,
 Direktor des Zoologischen Gartens der Stadt Frankfurt am Main,
 Direktor einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II,
 Direktor eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2,
 Direktor eines Universitätsinstituts für Leibesübungen,
 Direktor und Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau,
 Direktor und Professor des Paul-Ehrlich-Instituts,
 Finanzpräsident, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,
 Geschäftsführer bei der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,
 Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer,
 Gewerbedirektor,
 Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,
 Kriminaldirektor,
 Landesrat,
 Landforstmeister,
 Landwirtschaftsdirektor,
 Magistratsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,
 Medizinaldirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 oder B 3,
 Ministerialrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,
 Oberbergamtsdirektor,
 Oberschulrat,
 Oberstudiendirektor
 als Leiter eines Studienseminars,
 als Leiter einer Berufsfachschule,
 einer Berufsschule,
 einer Fachschule
 mit mehr als zwanzig Schulstellen,
 als Leiter eines vollausgebauten Gymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums,
 Polizeidirektor,
 Rechtsdirektor,
 Regierungsdirektor,
 Sparkassendirektor,
 Vermessungsdirektor,
 Verwaltungsdirektor bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,
 Verwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt,
 Verwaltungsstudiendirektor beim Hessischen Verwaltungsschulverband,
 Veterinärndirektor.

1) Der Stelleninhaber ist Polizeivollzugsbeamter.

Besoldungsgruppe 16 a

Ortszuschlag: Ib

Außerordentlicher Professor am Sigmund-Freud-Institut¹⁾,
 Außerordentlicher Professor bei der Städtelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main¹⁾.

¹⁾ Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann der Kultusminister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Sondergrundgehalt bis zu 3218,35 Deutsche Mark und darüber hinaus einen ruhegehaltfähigen oder nicht ruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchstbetrag von monatlich 828,61 Deutsche Mark bewilligen.

Besoldungsgruppe 16 b

Ortszuschlag: Ib

Ordentlicher Professor am Sigmund-Freud-Institut¹⁾,
 Ordentlicher Professor als Direktor des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung,
 Ordentlicher Professor bei der Städtelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main¹⁾.

¹⁾ Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte oder des Direktors des Sigmund-Freud-Instituts kann der Kultusminister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Sondergrundgehalt bis zu 3765,01 Deutsche Mark und darüber hinaus einen ruhegehaltfähigen oder nicht ruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchstbetrag von monatlich 967,28 Deutsche Mark bewilligen.

Anhang zur Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und
 Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe 3

Heizer
 Krankenhausgehilfe
 Waldhüter
 Wiesenmeister

Besoldungsgruppe 4

Hilfsrestaurator
 Kanzleiassistent
 Maschinist
 Meißgehilfe

Besoldungsgruppe 5

Hortnerin
 Kindergärtnerin
 Stadtkanzleiassistent

Besoldungsgruppe 6

Bibliotheksekretär
 Küchenmeister
 Maschinenmeister
 Oberbademeister
 Schloßverwalter
 Stadtkanzleisekretär
 Theatersekretär

Besoldungsgruppe 7

Bibliotheksobersekretär
 Obergewandmeister

Obermaschinenmeister
 Restaurator
 Theaterobersekretär

Besoldungsgruppe 8

Maschinenbetriebsleiter
 Schloßoberverwalter
 Theaterhauptsekretär

Besoldungsgruppe 10

Bergoberinspektor

Besoldungsgruppe 11

Kammermusiker²⁾ ³⁾

Besoldungsgruppe 13

Fachschuloberlehrer

¹⁾ gestrichen

²⁾ Kann nach näherer Bestimmung des Kultusministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern eine Aufwandsentschädigung erhalten.

³⁾ Ein Beamter, der als Stimmführer eine besondere Verantwortung hat, oder der durch besondere Leistungen auf seinem Instrument die Durchschnittsleistung überragt, kann nach näherer Bestimmung des Ministers des Innern und des Kultusministers eine Stellenzulage erhalten.

Besoldungsordnung H

Hochschullehrer

Allgemeine Vorschriften

1. Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte können den Professoren der Besoldungsgruppe H 4

- a) Dienstalterszulagen vorweg,
- b) in besonderen Einzelfällen Sondergrundgehälter bis zu 3765,01 Deutsche Mark,
- c) darüber hinaus zur Ergänzung des Grundgehalts ruhegehaltfähige Zuschüsse bis zu 967,28 Deutsche Mark

bewilligt werden.

2. Die Professoren erhalten für eine angemessene Vertretung ihres Fachs in der Lehre nach Maßgabe der Fußnoten zu den einzelnen Besoldungsgruppen eine Unterrichtsgeldpauschale. Die oberste Dienstbehörde kann sie ganz oder teilweise weitergewähren,

- a) wenn dem Professor im öffentlichen Interesse Aufgaben zugewiesen werden, welche die Ausübung der Lehrtätigkeit vorübergehend ausschließen, oder
- b) wenn der Professor für eine selbst bestimmte wissenschaftliche Tätigkeit unter Belassung von Dienstbezügen beurlaubt oder von seinen Lehrverpflichtungen freigestellt wird.

Bei vorübergehender Verhinderung durch Krankheit wird die Unterrichtsgeldpauschale für längstens sechs Monate weitergewährt. Die zur Ausführung erforderlichen Verwaltungsvor-

schriften erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

3. Die Unterrichtsgeldpauschale ist nicht ruhegehaltfähig und nicht entpflichtungsfähig. Ihr Mindestbetrag wird bei den Professoren der Besoldungsgruppe H 4 jedoch mit einem Zwölftel den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzugerechnet.
4. Die entpflichteten Professoren der Besoldungsgruppe H 4 erhalten für jede Semesterwochenstunde Vorlesung oder Übung und für jedes Praktikum eine Vergütung von 100 Deutsche Mark. Entpflichtete Professoren erhalten, wenn sie vom Zeitpunkt der Entpflichtung an mit der Wahrnehmung ihres bisherigen Amtes beauftragt werden, längstens für die beiden der Entpflichtung folgenden Semester zu ihren Dienstbezügen anstelle der Vergütung nach Satz 1 eine Vergütung bis zur Höhe der Unterrichtsgeldpauschale, die ihnen bis zu ihrer Entpflichtung gewährt worden war.
5. Fachhochschullehrer erhalten auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplans eine Stellenzulage von 80 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 1

Ortszuschlag: Ib
(unbesetzt)

Besoldungsgruppe 2

Ortszuschlag: Ib

Dozent an einer Kunsthochschule^{5) 6) 7)},
Dozent an einer Universität,
Fachhochschullehrer^{2) 3) 4)},
Professor an einer Universität^{1) 8) 9)}.

- 1) Erhält eine Unterrichtsgeldpauschale von 2 400 Deutsche Mark jährlich.
- 2) Erhält als Fachbereichsleiter einer Fachhochschule eine Stellenzulage von 220 Deutsche Mark.
- 3) Erhält als Prorektor einer Fachhochschule eine Stellenzulage von 240 Deutsche Mark.
- 4) Erhält als Rektor einer Fachhochschule eine Stellenzulage von 500 Deutsche Mark.
- 5) Erhält als Fachbereichsleiter einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 150 Deutsche Mark.
- 6) Erhält als Prorektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 240 Deutsche Mark.
- 7) Erhält als Rektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 500 Deutsche Mark.
- 8) Die Dekane als Fachbereichsleiter an Universitäten erhalten für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Stellenzulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt.
- 9) Erhält als Vizepräsident einer Universität eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 3

Ortszuschlag: Ib

Fachhochschullehrer^{5) 6) 7)},
Professor am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main,

Professor an einer Kunsthochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 4^{8) 9) 10)},
Professor an einer Universität^{1) 2) 3)}.

- 1) Erhält eine Unterrichtsgeldpauschale von 2 400 Deutsche Mark jährlich.
- 2) Die Dekane als Fachbereichsleiter an Universitäten erhalten für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Stellenzulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt.
- 3) Erhält als Vizepräsident einer Universität eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.
- 4) gestrichen
- 5) Erhält als Fachbereichsleiter einer Fachhochschule eine Stellenzulage von 220 Deutsche Mark.
- 6) Erhält als Prorektor einer Fachhochschule eine Stellenzulage von 240 Deutsche Mark.
- 7) Erhält als Rektor einer Fachhochschule eine Stellenzulage von 500 Deutsche Mark.
- 8) Erhält als Fachbereichsleiter einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 150 Deutsche Mark.
- 9) Erhält als Prorektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 240 Deutsche Mark.
- 10) Erhält als Rektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 500 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 4

Ortszuschlag: Ib

Professor am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main,
Professor an einer Kunsthochschule^{3) 4) 5)},
Professor an einer Universität^{1) 2) 6)}.

- 1) Erhält eine Unterrichtsgeldpauschale von mindestens 3 000 Deutsche Mark, höchstens 18 000 Deutsche Mark jährlich. Eine Unterrichtsgeldpauschale von mehr als 12 000 Deutsche Mark bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen.
- 2) Die Dekane als Fachbereichsleiter an Universitäten erhalten für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Stellenzulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt.
- 3) Erhält als Fachbereichsleiter einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 150 Deutsche Mark.
- 4) Erhält als Prorektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 240 Deutsche Mark.
- 5) Erhält als Rektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 500 Deutsche Mark.
- 6) Erhält als Vizepräsident einer Universität eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.

BESOLDUNGSORDNUNG B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1

Ortszuschlag: Ib
(unbesetzt)

Besoldungsgruppe 2

Ortszuschlag: Ib

Abteilungsdirektor als Leiter großer und bedeutender Abteilungen bei Mittelbehörden,
Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, B 4 oder B 5,
Direktor eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums,
Direktor und Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,
Medizinaldirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,
Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 100 000 bis 500 000 Einwohnern¹⁾,

Polizeivizepräsident in Frankfurt am Main,
Sparkassendirektor,
Zweiter Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung.

1) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 3

Ortszuschlag: Ia

Berghauptmann,
Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 oder B 5,
Direktor des Landesamtes für Bodenforschung,
Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz,
Direktor des Landeskriminalamtes³⁾,
Erster Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung¹⁾,
Finanzpräsident,
Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer,
Kanzler einer Universität¹⁾,
Magistratsdirektor,
Medizinaldirektor,
Ministerialrat,
Präsident des Landesamtes für Landwirtschaft,
Präsident des Landesamtes für Straßenbau²⁾,
Präsident des Landeskulturamtes,
Präsident des Landesvermessungsamtes,
Präsident des Landesversorgungsamtes,
Präsident des Statistischen Landesamtes,
Sparkassendirektor.

1) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

2) Der am 1. Juli 1965 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 6.

3) Der Stelleninhaber ist Polizeivollzugsbeamter.

Besoldungsgruppe 4

Ortszuschlag: Ia

Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5,
Direktor einer Brandversicherungsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5,
Präsident der Hessischen Brandversicherungskammer in Darmstadt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5,
Sparkassendirektor.

Besoldungsgruppe 5

Ortszuschlag: Ia

Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main,
Direktor einer Brandversicherungsanstalt¹⁾,
Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern²⁾,
Präsident der Hessischen Brandversicherungskammer in Darmstadt,

Regierungsvizepräsident,
Sparkassendirektor.

1) Nur in den vom Fachminister bestimmten Stellen.

2) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 6

Ortszuschlag: Ia

Direktor der Landesversicherungsanstalt als Mitglied der Geschäftsführung,
Kanzler des Landeshochschulverbandes¹⁾,
Landesforstmeister,
Ministerialdirigent,
Sparkassendirektor.

1) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 7

Ortszuschlag: Ia

Direktor der Landesversicherungsanstalt als Vorsitzender der Geschäftsführung,
Ministerialdirektor¹⁾,
Oberfinanzpräsident²⁾,
Präsident des Landeshochschulverbandes³⁾,
Sparkassendirektor,
Staatsrat⁴⁾,
Universitätspräsident⁵⁾.

1) Der am 1. Juli 1965 als Vertreter des Ministers als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 8.

2) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.

3) gestrichen

4) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 250 Deutsche Mark.

5) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 200 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 8

Ortszuschlag: Ia

Regierungspräsident¹⁾.

1) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 9

Ortszuschlag: Ia

Präsident des Hessischen Rechnungshofs²⁾,
Staatssekretär¹⁾.

1) Erhält als Vertreter des Ministers eine Aufwandsentschädigung von 200 Deutsche Mark.

2) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 200 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 10

Ortszuschlag: Ia

Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei¹⁾.

1) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 350 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 11

Ortszuschlag: Ia

(unbesetzt)

Anlage II

Ortszuschlag
ab 1. Januar 1971

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzu- schlagsberechtigten Kind)
I a	B 3 bis B 11	S	374	456	499
		A	329	405	448
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16 b, H 1 bis H 4	S	306	387	430
		A	271	342	385
I c	A 9 bis A 12 a	S	265	335	378
		A	251	315	358
II	A 1 bis A 8	S	243	314	357
		A	229	293	336

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 50,— DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 62,— DM.

Anlage III, Nr. 1

Überleitungsübersicht*)

1. Regelüberleitung

- 1) Unwiderrufliche ruhegehaltfähige
Stellenzulage von 97,16 DM.
- 2) Unwiderrufliche ruhegehaltfähige
Stellenzulage von 52,01 DM.
- 3) Unwiderrufliche ruhegehaltfähige
Stellenzulage von 18,52 DM.
- 4) Unwiderrufliche ruhegehaltfähige
Stellenzulage von 79,89 DM.

*) Nicht abgedruckt; vgl. Neufassung des HBesG vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237)

Anlage III, Nr. 2

2. Sonderüberleitung*)

Zulage an die in die BesGr. A 6 übergeleiteten früheren Ersten Hauptwachmeister bei den Justizvollzugsanstalten oder den Polizeigefängnissen: 35,21 DM

*) Nicht abgedruckt; vgl. Neufassung des HBesG vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237)

Anlage IV

Überleitungsgrundgehälter*)

*) Nicht abgedruckt; vgl. Neufassung des HBesG vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237)

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 15 kostet 2,— DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.